

P.b.b. Verlagspostamt
1200 Wien
380170W95U



Verlautbarungsblatt

der



für den Bereich

pflanzliche Erzeugnisse

A-1200 Wien, Dresdner Straße 70

Gemäß des § 32 des AMA-Gesetzes 1992 (BGBl. Nr. 376)

Jahrgang 2000

Ausgegeben am 15. Mai 2000

10. Stück

INHALT

Verlautbarungen, ausgenommen Kundmachung von Verordnungen der Organe der AMA

- 23. Merkblatt „Flachs (zur Faserzeugung)“ für die Ernte 2000 (Wirtschaftsjahr 2000/2001)
- 24. Merkblatt „Hanf“ für die Ernte 2000 (Wirtschaftsjahr 2000/2001)

Nr. 23

M E R K B L A T T
"FLACHS (zur Fasererzeugung)"
für die Ernte 2000
(Wirtschaftsjahr 2000/2001)

Hinweis:

In diesem Merkblatt werden lediglich die in den angeführten Rechtsgrundlagen geregelten Bestimmungen zusammengefasst und verständlich dargestellt.

Ein Rechtsanspruch kann somit nur aus den angeführten Rechtsgrundlagen, keinesfalls aber aus diesem Merkblatt abgeleitet werden.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EWG) Nr. 1308/70 i.d.g.F.
Verordnung (EWG) Nr. 619/71 i.d.g.F.
Verordnung (EWG) Nr. 620/71 i.d.g.F.
Verordnung (EWG) Nr. 1164/89 i.d.g.F.
Verordnung (EWG) Nr. 1784/93 i.d.g.F.
Verordnung (EG) Nr. 452/1999 i.d.g.F.
Verordnung (EWG) Nr. 2220/85 i.d.g.F.
Flachsbeihilfenverordnung BGBl.Nr. 167/95 i.d.g.F.

Die Beratungen über eine Reform der Marktordnung für Flachs und Hanf sind noch nicht abgeschlossen, dieses Merkblatt gilt deshalb nur für den Fall und nur insoweit, als es zu keiner Neugestaltung der Beihilfenregelungen kommt (s. Mitteilung der Kommission an die Erzeuger und Erstverarbeiter von Faserflachs und Hanf, Amtsblatt C Nr. 336/5 vom 24.11.1999).

1. Beihilfeberechtigter

- 1.1.** Natürliche und juristische Personen, die in ihrem Betrieb Faserflachs anbauen.
1.2. Natürliche und juristische Personen, die vor der Aussaat mit dem Eigentümer oder dem landwirtschaftlichen Betriebsinhaber einen Anbauvertrag abgeschlossen haben, demzufolge der Eigentümer bzw. Betriebsinhaber auf das Eigentum an der Ernte verzichtet und als Gegenleistung einen bei Vertragsabschluß festgesetzten Pauschalbetrag je ha erhält.

2. Art und Höhe der Förderung, zugelassene Kulturen

Die Flächenbeihilfen für Faserlein werden jährlich vor dem 1. August für das folgende Wirtschaftsjahr (1. August 2000 bis 31. Juli 2001) festgesetzt.

Nicht geriffelter, gerösteter Flachs ist Faserlein, der

- ✘ nach der Ernte auf dem Feld länger liegen geblieben ist als zur Trocknung erforderlich und
- ✘ wenigstens zwei der nachstehenden Merkmale aufweist:
 - dunkelbraune oder schwarze Farbe
 - leicht entfernbare Samenkapseln
 - Freilegung der Fasern leichter als bei Flachs, der nach der Ernte nicht länger auf dem Feld liegen geblieben ist, als zur Trocknung erforderlich und
- ✘ nicht feldgeriffelt ist.

3. Beihilfевoraussetzungen

3.1. Die Flächen müssen voll ausgesät, abgeerntet und die üblichen Anbauarbeiten müssen durchgeführt worden sein.

Als abgeerntet gelten Flächen, wenn die Ernte

- 3.1.1. nach der Samenbildung erfolgt ist (d.h. mehr als die Hälfte der Samen müssen bei der Ernte voll ausgereift sein)
- 3.1.2. den Wachstumszyklus der Pflanze beendet und
- 3.1.3. das Ziel verfolgt, den Stengel gegebenenfalls auch ohne Samenkapsel zu verwerten.

Wird durch Mähen geerntet, darf sich der Mähbalken nicht mehr als 10 cm über dem Boden befinden. Das **Abhäckseln** der Flachspflanzen am Feld ist **nicht erlaubt!**

Die Flächen müssen in einem Zustand erhalten werden, der 20 Tage lang nach der Beantragung der Beihilfe oder Eingang der Meldung des Erntebeginns bei der AMA eine Überprüfung der Einhaltung der vorgeschriebenen Schnitthöhe ermöglicht (Formblatt B3). Wird bei einer Vorortkontrolle festgestellt, dass innerhalb der 20 Tage eine Bodenbearbeitung durchgeführt wurde, hat das die Ablehnung der Beihilfe für diese Flächen zur Folge!

3.2. Mindesterträge und Minderertragsregelung

Der Mindestertrag an nichtgeriffeltem Flachsstroh wurde mit **2,5 Tonnen pro Hektar**, ohne Unterscheidung der Erntemethode, festgesetzt.

Wird der Flachssamen separat geerntet (am Feld geriffelter Flachs), kann der Samenertrag zum Strohertrag addiert werden.

Bei Nichteinhaltung des Mindestertrags wird die Beihilfe generell um **65% gekürzt**.

3.3. Anbauerklärung:

Die Anbauerklärung für Faserflachs muss bis spätestens 30. Juni 2000 bei der Agrarmarkt Austria eingebracht werden (Eingang bei der AMA).

Nr. 23. Merkblatt „Flachs (zur Faserzeugung)“ für die Ernte 2000 (Wirtschaftsjahr 2000/2001)

Bei Anbauerklärungen, die ab dem 1. Juli und bis zum 25. Juli 2000, und somit verspätet einlangen, wird die Beihilfe um 1% für jeden Arbeitstag gekürzt. Bei Einlangen nach dem 25. Juli 2000 wird keine Beihilfe gewährt.

Die angegebenen Flachsflächen können nur anerkannt werden, wenn sie auch im Mehrfachantrag 2000 als Aussaatflächen angegeben worden sind! Hierbei müssen in der Flächennutzungsliste die Flachsflächen mit Prämienstatus N (nicht KPA-fähig) deklariert werden. Wird der Mehrfachantrag verspätet abgegeben oder werden unterschiedliche Angaben gemacht, wird die Flachsprämie den Sanktionen des Mehrfachantrages entsprechend gekürzt.

Die Anbauerklärung (Formblatt B1) enthält mindestens folgende Angaben:

- ✗ Name, Vorname, Anschrift und Betriebsnummer des Erklärenden
- ✗ die ausgesäte(n) Sorte(n)
- ✗ die Feldstücknummer und Feldstückbezeichnung der ausgesäten Flächen (ident mit den Angaben im Mehrfachantrag)
- ✗ die aufgegangene Fläche in Hektar und Ar
- ✗ Menge des verwendeten Saatguts in Kilogramm je Hektar
- ✗ Zeitpunkt der Aussaat

Werden mehrere Sorten auf einem Schlag angebaut, so muss ein Lageplan erstellt, und der Anbauerklärung beigelegt werden.

Die AMA hat eine repräsentative Anzahl von Flächenangaben zu überprüfen, deren Abweichungen Sanktionen nach sich ziehen. Es ist deshalb ratsam, der Agrarmarkt Austria umgehend Flächenkorrekturen zu melden, wenn die Beihilfевoraussetzungen gemäß Punkt 3.1. nicht mehr gegeben sind, d.h. wenn z.B. nach der Anbauerklärung die Pflanzen verkümmern bzw. die Samen nicht mehr voll ausreifen können.

Beihilfeberechtigte gemäß Pkt. 1.2. müssen eine Abschrift des Anbauvertrages und eine Zweitschrift der vom Betriebsinhaber oder -leiter eingereichten Aussaatflächenerklärung der Anbauerklärung beilegen.

3.4. Anforderungen betreffend die Verwendung von Saatgut bestimmter Sorten:

Die Beihilfe wird für Flachs gewährt, der aus Saatgut der Sorten erzeugt wurde, die im Anhang A aufgelistet sind.

Im Falle der Verwendung von **eigenem Nachbauseaatgut** ist anstelle des Original-Saatgutetiketts das Formblatt B2 ordnungsgemäß auszufüllen und ist eine Kopie der Original-Saatgutrechnung beizulegen. Nachbauseaatgut darf nicht an andere Betriebe weitergegeben werden.

Auf die sortenschutzrechtlichen Bestimmungen wird hingewiesen.

3.5. Original- Saatgutetikett

A C H T U N G !!! Alle Saatgutanhänger unbedingt aufbewahren!

Der Anbauerklärung müssen die Original-Saatgutetiketten (die roten Saatgutanhänger, auf denen Menge, Sorte und Partienummer ersichtlich sind) beigelegt sein.

Der Erzeuger hat deshalb von allen angebrochenen Saatgutgebinden die Originalanhänger an die Agrarmarkt Austria zu senden.

Bei gemeinsamen Saatgutbezug übermittelt ein Landwirt die Original-Saatgutetiketten, die anderen Erzeuger legen der Anbauerklärung eine Erklärung (Formblatt B2) und das Original der auf ihren Namen ausgestellten Saatgutrechnung bei.

Da der Nachweis des Saatgutbezuges Bestandteil der Anbauerklärung ist, sind die Sanktionen gemäß Punkt 3.3. auch bei verspäteter Vorlage des Saatgutetiketts anzuwenden. Wird ein ordnungsgemäßer Saatgutnachweis nicht innerhalb der Fristen gem. Punkt 3.3. erbracht, verfällt der Anspruch auf die Beihilfe.

4. Förderungsabwicklung:

4.1. Beihilfeantrag

Der Antrag auf Gewährung einer Flächenbeihilfe muss spätestens bis **30.11.2000** bei der Agrarmarkt Austria eingebracht werden (Eingang bei der AMA).

Der Beihilfeantrag (Formblatt B4) enthält mindestens folgende Angaben:

- ✗ Betriebsnummer, Name, Vorname und Anschrift des Antragstellers,
- ✗ die Erklärung über die Ernteflächen in Hektar und Ar mit jeweiliger Feldstücknummer und Feldstückbezeichnung;
- ✗ Unterscheidung zwischen:
 - ◆ nicht geriffeltem, geröstetem Flachs
 - ◆ anderem als nicht geriffeltem, geröstetem Flachs
 - ◆ und ob er gerauft oder gemäht, bzw. geriffelt wurde;
- ✗ das Datum der Ernte;
- ✗ das Datum der Einbringung der Ernte;
- ✗ die Menge an geerntetem / eingebrachtem Stroh
- ✗ den Lagerort des Flachses, gegebenenfalls gesondert für Flachssamen, oder, soweit das Erzeugnis verkauft und geliefert wurde, Name, Vorname und Anschrift des Käufers.

Der Antrag auf Gewährung einer Flächenbeihilfe muss nach der Ernte, aber spätestens bis **30.11.2000** bei der Agrarmarkt Austria eingebracht werden (Eingang bei der AMA).

Für Beihilfeanträge, die ab dem 1. Dezember 2000 und bis zum 25. Dezember 2000, und somit verspätet einlangen, wird die Beihilfe um 1% für jeden Arbeitstag gekürzt. Bei Einlangen nach dem 25. Dezember wird keine Beihilfe gewährt.

Kaufvertrag und Verarbeitungsverpflichtung:

- Wird der Kaufvertrag vor dem 30.11.2000 abgeschlossen, ist seine Kopie mit einer Abschrift der Verarbeitungsverpflichtung dem Beihilfeantrag beizulegen.
- Wird der Kaufvertrag nach dem 30.11.2000 abgeschlossen, ist seine Kopie mit einer Abschrift der Verarbeitungsverpflichtung bis spätestens 31.07.2001 vorzulegen. Die Auszahlung kann aber erst nach Vorlage aller Förderungsunterlagen erfolgen.

In der Verarbeitungsverpflichtung verpflichtet sich der erste Verarbeiter zur Verarbeitung des Flachsstrohs, das auf den im Kaufvertrag genannten Anbauflächen erzeugt wird. Erzeuger, die ihren Flachs selbst verarbeiten oder ihn auf eigene Rechnung verarbeiten lassen, verpflichten sich, das Flachsstroh zu verarbeiten oder verarbeiten zu lassen, das auf den Anbauflächen erzeugt wird, für die sie die Beihilfe beantragt haben. In der Verarbeitungsverpflichtung ist die Zulassungsnummer anzugeben.

5. Flächenabweichungen (Sanktionen):

Werden bei Kontrollen bezüglich der Angaben in Aussaatflächenerklärung (Mehrfachantrag), Anbauerklärung und im Beihilfeantrag Flächenabweichungen festgestellt, hat dies Sanktionen zur Folge, die von der Einkürzung der Flächen über Prämienkürzungen bis zur Nichtgewährung der genannten Beihilfe reichen können.

6. Zulassung als Verarbeitungsbetrieb für Faserflachs

Erstverarbeiter, die Verträge mit Faserflachserzeugern schließen wollen, bzw. auf Rechnung der Erzeuger verarbeiten, sowie Erzeuger, die ihren Flachs selbst verarbeiten, müssen von der AMA zugelassen werden.

6.1. Zulassungsantrag

Jeder Verarbeiter der noch über keine bescheidmäßige Zulassung verfügt, muss vor Abschluss der Kaufverträge mit den Erzeugern von der AMA zugelassen werden und muss für diesen Zweck einen „Antrag auf Zulassung als Verarbeitungsbetrieb für Faserflachs“ (Formblatt B7) stellen. Das selbe gilt auch für Landwirte, die sich verpflichten, ihren Flachs selbst zu verarbeiten.

Der Antrag enthält mindestens:

- ✗ Name und Anschrift des Erstverarbeiters
- ✗ Art der durch die Verarbeitung von Flachsstroh gewonnen Erzeugnisse mit einer vollständigen Beschreibung. Diese Erzeugnisse müssen aus der Trennung der Fasern und der holzigen Stengelteile hervorgehen. Wird der Stengel einem Verfahren unterzogen, das eine zusätzliche Behandlung erforderlich macht, um diese Erzeugnisse zu gewinnen, so gilt dieses Verfahren nicht als Verarbeitung.
- ✗ Anschrift des Ortes (oder der Orte) der Verarbeitung des Flachsstrohs, sofern diese nicht mit den Angaben unter dem ersten Punkt übereinstimmt;
- ✗ maximale Anbaufläche, deren Erzeugung bei normaler Ausbeute mit der vorhandenen Verarbeitungsanlage jährlich verarbeitet werden kann;
- ✗ Beschreibung der Art und Merkmale der Verarbeitungsgeräte, insbesondere Angaben der Menge Flachsstroh, die höchstens verarbeitet werden kann (in Tonnen je Stunde

Nr. 23. Merkblatt „Flachs (zur Faserzeugung)“ für die Ernte 2000 (Wirtschaftsjahr 2000/2001)

- ✗ und Tonnen je Jahr). Umfasst die Anlage mehrere Maschinen, so ist die Höchstmenge je Maschine anzugeben;
- ✗ für jedes im zweiten Punkt genannte Erzeugnis die Menge an rohem Stroh in Kilogramm, die für die Produktion eines Kilogrammes der hergestellten Erzeugnisse notwendig ist.
- ✗ Die Kapazität zur Lagerung des Strohs und der Verarbeitungserzeugnisse;

Dem Antrag auf Zulassung ist, sofern dieser noch nicht bei der AMA aufliegt, ein Plan und eine Beschreibung der Einrichtungen für die Lagerung und die Verarbeitung von Flachsstroh sowie für die Lagerung der Verarbeitungserzeugnisse beizulegen.

Die gewonnenen Erzeugnisse müssen

- von gesunder und handelsüblicher Qualität sein und
- aus dem Verfahren der zumindest teilweisen Trennung der Faser und der holzigen Stängelteile hervorgehen. Wird der Stängel einem weiteren Verfahren unterzogen, um die Faser und die holzigen Stängelteile vollständig voneinander zu trennen, so gilt nur das letzte Verfahren als Verarbeitung.

6.2. Der Antragsteller verpflichtet sich, sich jeder im Rahmen der Beihilfenregelung vorgesehenen Kontrolle zu unterwerfen. Weiters verpflichtet er sich, eine Materialbuchhaltung zu führen, die mindestens folgendes enthält:

- ✗ die nach Lieferanten aufgeschlüsselten Mengen der Rohstoffe, die angekauft oder - bei Erzeugern, die sich verpflichten, selbst die Verarbeitung durchzuführen - in die zur Verarbeitung bestimmten Räumlichkeiten verbracht wurden, sowie die Lagerbestände;
- ✗ die verarbeiteten Rohstoffmengen sowie entsprechend der im Zulassungsantrag aufgeführten Erzeugnisse Menge und Art der gewonnen Endprodukte, Menge und Art der Nebenerzeugnisse sowie die jeweiligen Lagerbestände;
- ✗ den geschätzten verarbeitungsbedingten Schwund;
- ✗ vernichtete Mengen sowie Grund der Vernichtung;
- ✗ Menge und Art der vom Verarbeiter verkauften oder abgegebenen Erzeugnisse, aufgeschlüsselt nach Käufern und späteren Verarbeitern,
- ✗ Name und Anschrift der Käufer und späteren Verarbeiter.

6.3. Die Zulassung wird nach einer Vorortkontrolle der Angaben erteilt und eine Zulassungsnummer vergeben. Änderungen der im Antrag gemachten Angaben sind der AMA unverzüglich mitzuteilen, da eine Abweichung den Entzug der Zulassung für das auf die Kontrolle folgende Wirtschaftsjahr nach sich ziehen kann. Einem Erstverarbeiter oder Erzeuger, dem die Zulassung entzogen wurde, kann erst im zweiten Wirtschaftsjahr nach der Kontrolle eine neue Zulassung erteilt werden.

7. Auszahlung:

Zu unterscheiden ist die Auszahlung an den Erzeuger und die Auszahlung an den Erstverarbeiter, sowie die Auszahlung mit Hinterlegung einer Sicherheit im Ausmaß von 110% des gesamten Beihilfebetrages bzw. der $\frac{3}{4}$ des Beihilfebetrages und die Auszahlung ohne Hinterlegung einer Sicherheit, die erst nach Erbringung des Verarbeitungsnachweises erfolgt.

7.1. Verarbeitet der Landwirt sein Flachsstroh **nicht selbst** oder lässt er es **nicht** bei einem zugelassenen Verarbeiter **auf eigene Rechnung** verarbeiten, zahlt die AMA nach Durchführung der erforderlichen Kontrollen ein Viertel dem Landwirt aus und stellt über die restlichen $\frac{3}{4}$ eine Produktionsbescheinigung aus. Der Erzeuger übergibt die Produktionsbescheinigung dem zugelassenen Verarbeiter, dem er das Flachsstroh verkauft hat. Dieser muss sie bis spätestens am letzten Tag des Wirtschaftsjahres (31.07.2001) der AMA vorlegen.

Bis zum selben Termin muss der zugelassene Verarbeitungsbetrieb eine Sicherheit in Höhe von 110 % des auf der Produktionsbescheinigung ausgewiesenen Betrages ($\frac{3}{4}$ der Beihilfe – dies entspricht 82,5 % der gesamten Beihilfe) hinterlegen. Nach Abschluss der vorgesehenen Kontrollen zahlt die AMA vor dem 16. Oktober 2001 die $\frac{3}{4}$ dem zugelassenen Verarbeitungsbetrieb. Zur Freigabe der Sicherheit siehe unten Pkt. 8.

7.2. Verarbeitet der Landwirt sein Flachsstroh **selbst** oder lässt er es bei einem zugelassenen Verarbeiter **auf eigene Rechnung** verarbeiten, hinterlegt der Landwirt bei der AMA bis spätestens 31.07.2001 eine Sicherheit in der Höhe von 110 % der gesamten Beihilfe. Der Landwirt muss die Produktionsbescheinigung bis spätestens am letzten Tag des Wirtschaftsjahres (31. Juli 2001) der AMA vorlegen. Nach Abschluss der vorgesehenen Kontrollen zahlt die AMA vor dem 16. Oktober 2001 die gesamte Beihilfe dem Landwirt. Zur Freigabe der Sicherheit siehe unten Pkt. 8.

7.3. Auszahlung ohne Hinterlegung einer Sicherheit:

Auf Antrag des ersten Verarbeiters (Pkt. 7.1.) oder des Erzeugers (Pkt. 7.2.) kann die Beihilfe ohne vorherige Sicherheitsleistung ausgezahlt werden, sofern zuvor der Nachweis erbracht wurde, dass die Verarbeitung bis 31.07.2002 erfolgt ist. Als Verarbeitungsnachweis gelten die zusammenfassenden Monatsübersichten der Materialbuchhaltung und Kopien der Rechnungen über den Verkauf der bei der ersten Verarbeitung gewonnenen Erzeugnisse für den gesamten Bezugszeitraum.

In diesem Fall wird nur das Viertel der Beihilfe, das dem Erzeuger gemäß Pkt. 7.1. zu zahlen ist, vor dem 16. Oktober 2001 ausbezahlt.

8. Freigabe der Sicherheit:

Die Sicherheit wird freigegeben, wenn sämtliche Flachsstrohmengen, die auf den betroffenen Flächen erzeugt wurden (oder eine vergleichbare Menge), tatsächlich bis 31.07.2002 verarbeitet wurden. Der Nachweis der Verarbeitung ist der AMA bis spätestens 31.01.2003 vorzulegen.

Bei Überschreitung der Frist für die Verarbeitung oder verspäteter Vorlage des Verarbeitungsnachweises kommt es zum gänzlichen oder teilweisen Verfall der Sicherheit!

9. Auszahlung der Drei -Viertel -Beihilfe

- 9.1.** Hat der Erzeuger mit einem zugelassenen Erstverarbeiter einen Vertrag abgeschlossen, übergibt er die Produktionsbescheinigung dem Erstverarbeiter.
- 9.2.** Verarbeitet der Erzeuger das Flachsstroh selbst oder lässt er es auf seine Rechnung verarbeiten, so wird die Produktionsbescheinigung vom Erzeuger vorgelegt.
- 9.3.** Die Produktionsbescheinigung muss spätestens am letzten Tag des Wirtschaftsjahres (31. Juli 2001) bei der AMA vorgelegt werden. Bei Vorlage der Produktionsbescheinigung nach diesem Termin verfallen die bescheinigten 3/4 der Beihilfe!

10. Aufbewahrung der Unterlagen durch den Beihilfeberechtigten:

Der Beihilfeberechtigte ist verpflichtet, alle bezughabenden Aufzeichnungen und Unterlagen (insbesondere Verträge, Saatgutrechnungen, etc.) 7 Jahre vom Ende des Kalenderjahres, auf das sie sich beziehen, sicher und überprüfbar aufzubewahren, soweit nicht längere Aufbewahrungspflichten nach anderen Rechtsvorschriften bestehen.

11. Meldepflicht:

Jeder Erzeuger, der eine Anbauerklärung abgegeben hat, ist verpflichtet, der AMA bis zum 15. Oktober eines Wirtschaftsjahres den geschätzten Durchschnittsertrag je Hektar der von ihm ausgesäten Fläche an rohem Stroh, Fasern und Körnern der unmittelbar vorausgegangenen Ernte auf den ausgesäten Flächen zu melden. (Diese Schätzung ist in der Erntemeldung anzugeben)

Jeder Erzeuger oder Händler von Flachs ist verpflichtet, der AMA bis zum 15. Oktober eines Wirtschaftsjahres die am Ende des abgelaufenen Wirtschaftsjahres bei ihm gelagerten Mengen an rohem Flachsstroh zu melden.

Die Erzeuger und Händler von Flachsfasern teilen spätestens bis zum 5. Tag des folgenden Monats der Agrarmarkt Austria die Verkaufspreise und die Fasermengen mit Ursprung in der Gemeinschaft mit, die sie am Ende jeden Monats lagern.

12. Übersicht der Termine für den Erzeuger:

- "Aussaatflächenerklärung" (Mehrfachantrag) bis **15.05.2000**.
-
- "Anbauerklärung" mit Saatgutnachweis bis spätestens **30.06.2000**.

Nr. 23. Merkblatt „Flachs (zur Faserzeugung)“ für die Ernte 2000 (Wirtschaftsjahr 2000/2001)

- "Erntemeldung" - unmittelbar **nach dem Raufen/Mähen** mit der Meldung über die geschätzten Erträge. Bis 20 Tage nach Eingang der Erntemeldung darf keine Bodenbearbeitung erfolgen!
- "Beihilfeantrag" - nach der Ernte, aber bis spätestens **30.11.2000**.
- „Kaufvertrag“ und „Verarbeitungsverpflichtung“:
 - bis **spätestens 30.11.2000**, wenn der Vertrag vor dem 30.11.2000 abgeschlossen wird; in diesem Falle sind Abschriften der beiden Dokumente dem Beihilfeantrag beizulegen.
 - bis **spätestens 31.07.2001**, wenn der Vertrag nach dem 30.11.2000 abgeschlossen wird.
- Erzeuger, die ihren Flachs auf eigene Rechnung verarbeiten lassen, oder ihn selbst verarbeiten, müssen vor der Auszahlung eine Sicherheit hinterlegen (siehe dazu Punkt 7.2. und Punkt 7.3.)
- die "Produktionsbescheinigung" wird, wenn
 - * der Flachs verkauft wurde, dem Käufer übergeben;
 - * der Flachs selbst oder auf eigene Rechnung verarbeitet wird, an die AMA retourniert.

Die Produktionsbescheinigung muss in beiden Fällen bis spätestens 31.07.2001 der AMA vorgelegt werden!

13. Übersicht der Termine für den Verarbeiter von Faserflachs:

Der "Antrag auf Zulassung als Verarbeitungsbetrieb für Faserflachs" muss **mindestens 2 Wochen vor der ersten Übernahme** und vor dem Abschluss der Kaufverträge bei der AMA gestellt werden.

- Die Verarbeitungsverpflichtung und der Kaufvertrag sind **nach der Ernte** abzuschließen. Der Erzeuger muss beide spätestens bis zum 31.07.2001 vorlegen.

Hinterlegung der Sicherheit:

- Verarbeitet ein Verarbeitungsbetrieb das vom Erzeuger gekaufte Flachsstroh, so ist die Sicherheit in der Höhe von 82,5% der gesamten Beihilfe **vor der Auszahlung der 3/4 der Beihilfe, spätestens bis 31.07.2001** zu hinterlegen.
- Lässt ein Erzeuger seinen Flachs bei einem Verarbeitungsunternehmen auf seine Rechnung verarbeiten, oder verarbeitet er seinen Flachs selbst, hinterlegt er die Sicherheit in der Höhe von 110% der gesamten Beihilfe bis spätestens am letzten Tag des Wirtschaftsjahres (31.07.2001) bei der AMA.

- Die Produktionsbescheinigung muss bis spätestens **31.07.2001** bei der AMA vorgelegt werden.

A N H A N G A

Hauptsächlich für die Fasererzeugung bestimmte Flachssorten

Angelin	Evelin	Natasja
Argos	Exel	Nike
Ariane	Hermes	Opaline
Aurore	Ilona	Raisa
Belinka	Laura	Regina
Diane	Liflax	Venus
Diva	Liviola	Veralin
Electra	Marina	Viking
Elise	Martta	Viola
Escalina	Marylin	



Dresdner Straße 70
1201 Wien

B 7

**ANTRAG AUF ZULASSUNG ALS
VERARBEITUNGSUNTERNEHMEN FÜR FASERFLACHS**

1. Verarbeitungsbetrieb

✗ Firma/Name und Anschrift: _____

Telefon-Nr.: _____ Telefax-Nr.: _____

✗ Leiter des Betriebes: _____

✗ Geschäftsführer: _____

✗ Bank: _____ BLZ.: _____

Konto-Nr.: _____

2. Anschrift der Verarbeitungsstätte(n) (sofern diese nicht mit der unter Punkt 1 ident ist):

3. Art der durch die Verarbeitung von Flachsstroh gewonnenen Erzeugnisse (mit vollständiger Beschreibung):

Für die oben genannten Erzeugnisse benötigte Menge an rohem Stroh (Durchschnittswerte):
Bitte Rubrik für Mindest-, Höchst-, Richtwert vorsehen (vgl. Punkt 6.1.)!!!

Erzeugnis: _____ kg = _____ kg rohes Stroh

Erzeugnis: _____ kg = _____ kg rohes Stroh

Erzeugnis: _____ kg = _____ kg rohes Stroh

4. Maximale Anbaufläche und Menge, deren Erzeugung bei normaler Ausbeute mit der vorhandenen Verarbeitungsanlage jährlich verarbeitet werden kann:

_____ ha

_____ to

5. **Angaben zu der/den Verarbeitungsmaschine/n** (für jede Maschine einzeln):

Fabrikat: _____	System: _____
Höchstmengeleistung (in Tonnen je Stunde und Tonnen pro Jahr): _____	

Fabrikat: _____	System: _____
Höchstmengeleistung (in Tonnen je Stunde und Tonnen pro Jahr): _____	

6. **Kapazität zur Lagerung des Strohs und der Verarbeitungserzeugnisse** (in to):

für Stroh: _____

für Verarbeitungserzeugnisse: _____

7. Dem Antrag ist ein **Plan** mit Beschreibung der Einrichtungen für die Lagerung und die Verarbeitung von Flachsstroh sowie für die Lagerung der Verarbeitungserzeugnisse beizulegen.

8. Jede **Änderung** hinsichtlich der vorstehend gemachten Angaben ist unverzüglich der Agrarmarkt Austria (AMA) mitzuteilen.

9. Der Antragsteller verpflichtet sich, eine **Materialbuchhaltung** zu führen, die mindestens folgendes enthält:

- ✗ die nach Lieferanten aufgeschlüsselten Mengen der Rohstoffe, die angekauft oder bei Erzeugern, die sich verpflichten, selbst die Verarbeitung durchzuführen in die zur Verarbeitung bestimmten Räumlichkeiten verbracht wurden sowie die Lagerbestände;
- ✗ die verarbeiteten Rohstoffmengen sowie Art und Menge der gewonnenen Endprodukte, Menge und Art der Nebenerzeugnisse sowie die jeweiligen Lagerbestände;
- ✗ den geschätzten arbeitsbedingten Schwund;
- ✗ vernichtete Mengen sowie Begründung der Vernichtung;
- ✗ Menge und Art der vom Verarbeiter verkauften oder abgegebenen Erzeugnisse, aufgeschlüsselt nach Käufern und späteren Verarbeitern,
- ✗ Name und Anschrift der Käufer und späteren Verarbeitern.

10. Der Antragsteller verpflichtet sich, den Prüforganen zu allen Betriebs- und Lagerräumen Zutritt, sowie Einsicht in die Materialbuchhaltung und alle erforderlichen Unterlagen zu gewähren.

Ort/Datum

firmenmäßige Zeichnung

Höchstbetrags - BANKGARANTIE
für den Bereich

- | | | |
|-------------------------------------|---|------------------------|
| <input type="checkbox"/> | Vieh und Fleisch ¹⁾ | TELEFAX: 01/331 51-297 |
| <input type="checkbox"/> | Milch und Milcherzeugnisse ¹⁾ | TELEFAX: 01/331 51-396 |
| <input checked="" type="checkbox"/> | pflanzliche Erzeugnisse
(ausgenommen Produktions-erstattung
Stärke/Zucker) und Nicht unter Anhang
I des Vertrages fallende Waren ¹⁾ | TELEFAX: 01/331 51-298 |
| <input type="checkbox"/> | Produktionserstattung
Stärke/Zucker ¹⁾ | TELEFAX: 01/331 51-303 |

Antragsteller (Firma):

Anschrift des Antragstellers:

Begünstigter: Republik Österreich

Für den Begünstigten schreitet

als verwaltende Stelle ein: Agrarmarkt Austria
Dresdner Straße 70 (Postfach 62)
1200 Wien
Telefon: 01/331 51-0

1.

Als Sicherheit, die aufgrund von Verordnungen der Europäischen Union betreffend

- | | |
|-------------------------------------|--|
| <input type="checkbox"/> | Lizenzen u./od. Bescheinigungen für NA-I-Waren ¹⁾ |
| <input checked="" type="checkbox"/> | Beihilfen, Sonstiges .FLACHS, VO (EWG) Nr. 1164/89 ^{1) 2)} |
| <input type="checkbox"/> | Intervention ¹⁾ |

gegenüber der Republik Österreich zu stellen ist, übernimmt das gefertigte Unternehmen für den oben angeführten Antragsteller gegenüber der Republik Österreich die unwiderrufliche Garantie bis zu einem Höchstbetrag von

€.....

(in Worten: €.....)

Im Rahmen einer Inanspruchnahme aus dieser Höchstbetrags-Garantie verpflichtet sich das gefertigte Unternehmen unwiderruflich, über erste schriftliche Aufforderung der AMA binnen 30 Tagen nach Zugang dieser Aufforderung (Eine Aufforderung mittels Telefax oder Fernschreiben ist ausgeschlossen) unter Verzicht auf alle Einwendungen und ohne Prüfung der zugrundeliegenden Rechtsverhältnisse die Zahlung geforderter Beträge innerhalb des oben angeführten Gesamtrahmens auf das von der AMA in der vorgenannten Aufforderung bezeichnete Bank- bzw. Postscheckkonto vorzunehmen.

1) Bitte Zutreffendes ankreuzen (bei den genannten Bereichen und Maßnahmen ist nur eine Nennung möglich!)

2) ggf. Angabe der Nummer der bezug habenden Verordnung

2.

Die Verpflichtung aus der Höchstbetrags-Garantie bezieht sich auf alle Sicherheiten, die

seit dem zu stellen sind.

3.

Die vorliegende Höchstbetrags-Garantie ist unbefristet, sie kann jedoch mit einmonatiger Frist zum Ende des Kalendermonates gekündigt werden. Die Kündigung muß schriftlich erfolgen und das Original der Kündigungserklärung der AMA nachweislich zugestellt werden. Die Kündigung wird wirksam, sobald der AMA das Original des Kündigungsschreibens zugegangen ist (Eine Kündigung mittels Telefax oder Fernschreiben ist ausgeschlossen). Nach der Kündigung haftet das gefertigte Unternehmen für die gestellten und bis zum Wirksamwerden der Kündigung zu stellenden Sicherheiten bis zu deren Freigabe weiter.

4.

Die vorliegende Höchstbetrags-Garantie wird wirksam, sobald das Original der Garantieurkunde der verwaltenden Stelle zugestellt worden ist. Eine eigene Annahmeerklärung ist nicht erforderlich.

5.

Das gefertigte Unternehmen verzichtet im Rahmen der vorliegenden Höchstbetrags-Garantie ausdrücklich auf die einredeweise Geltendmachung allfälliger gegen die verwaltende Stelle bestehender Gegenforderungen.

6.

Diese Höchstbetrags-Garantie erlischt durch Rückstellung dieses Schreibens an das gefertigte Unternehmen.

7.

Ausschließlicher Gerichtsstand für Streitigkeiten aus dieser Höchstbetrags-Garantie ist Wien.

8.

genaue Anschrift des garantierenden
Unternehmens³⁾ (ggf. zuständige Zweignieder-
lassung und Filiale):.....

für Rückfragen zust. Sachbearbeiter:.....

Telefonnummer mit DW: TELEFAX-Nr.:.....

.....
(Ort, Datum)

.....
(firmenmäßige Zeichnung
des garantierenden Unternehmens)

3) Es wird darauf hingewiesen, daß die AMA nur Garantien akzeptieren darf, die von einem nach der österreichischen Rechtsordnung zur geschäftsmäßigen Übernahme derartiger Garantien Berechtigten ausgestellt wurden, der im Inland seinen Sitz oder eine Niederlassung hat.

BANKGARANTIE
für den Bereich

- | | | |
|-------------------------------------|---|------------------------|
| <input type="checkbox"/> | Vieh und Fleisch ¹⁾ | TELEFAX: 01/331 51-297 |
| <input type="checkbox"/> | Milch und Milcherzeugnisse ¹⁾ | TELEFAX: 01/331 51-396 |
| <input checked="" type="checkbox"/> | pflanzliche Erzeugnisse
(ausgenommen Produktions-erstattung
Stärke/Zucker) und Nicht unter Anhang
I des Vertrages fallende Waren ¹⁾ | TELEFAX: 01/331 51-298 |
| <input type="checkbox"/> | Produktionserstattung
Stärke/Zucker ¹⁾ | TELEFAX: 01/331 51-303 |

Antragsteller (Firma):

Anschrift des Antragstellers:

Begünstigter: Republik Österreich

Für den Begünstigten schreitet
als verwaltende Stelle ein: Agrarmarkt Austria
Dresdner Straße 70 (Postfach 62)
1200 Wien
Telefon: 01/331 51-0

Garantie zum Antrag vom:

betreffend

- | | |
|-------------------------------------|--|
| <input type="checkbox"/> | Lizenzen u./od. Bescheinigungen für NA-I-Waren ¹⁾ |
| <input checked="" type="checkbox"/> | Beihilfen, Sonstiges FLACHS, VO (EWG) Nr. 1164/89 ^{1) 2)} |
| <input type="checkbox"/> | Intervention ¹⁾ |

Warenart/Grunderzeugnis:

Menge:Stück/kg

Fläche:Hektar

Sicherheit €.....je Stück/100 kg

Sicherheit €.....je Hektar

1) Bitte Zutreffendes ankreuzen (bei den genannten Bereichen und Maßnahmen ist nur eine Nennung möglich!)

2) ggf. Angabe der Nummer der bezug habenden Verordnung

Verlautbarung der AGRARMARKT AUSTRIA für den Bereich pflanzliche Erzeugnisse

Nr. 23. Merkblatt „Flachs (zur Faserzeugung)“ für die Ernte 2000 (Wirtschaftsjahr 2000/2001)

Als Sicherheit, die aufgrund von Verordnungen der Europäischen Union zu stellen ist, übernimmt das gefertigte Unternehmen für den oben angeführten Antragsteller gegenüber der Republik Österreich die geforderte Garantie und verpflichtet sich hiemit unwiderruflich, über erste schriftliche Aufforderung der Agrarmarkt Austria (AMA) binnen 30 Tagen nach Zugang dieser Aufforderung (Eine Aufforderung mittels Telefax oder Fernschreiben ist ausgeschlossen) unter Verzicht auf alle Einwendungen und ohne Prüfung der zugrundeliegenden Rechtsverhältnisse an die AMA die Zahlung der geforderten Beträge bis zur Höhe von

€.....

(in Worten: €.....)

auf das von der AMA angegebene Bank- bzw. Postscheckkonto zu leisten.

Die vorliegende Garantie wird wirksam, sobald das Original der Garantieurkunde der verwaltenden Stelle zugestellt worden ist. Eine eigene Annahmeerklärung ist nicht erforderlich.

Das gefertigte Unternehmen verzichtet im Rahmen der vorliegenden Garantie ausdrücklich auf die einredeweise Geltendmachung allfälliger gegen die verwaltende Stelle bestehender Gegenforderungen.

Ausschließlicher Gerichtsstand für Streitigkeiten aus dieser Garantie ist Wien.

Diese Garantie erlischt durch die Rückstellung dieses Schreibens an das gefertigte Unternehmen.

genaue Anschrift des garantierenden Unternehmens³⁾ (ggf. zuständige Zweigniederlassung und Filiale):.....

für Rückfragen zust. Sachbearbeiter:.....

Telefonnummer mit DW: TELEFAX-Nr.:.....

.....
(Ort, Datum)

.....
(firmenmäßige Zeichnung
des garantierenden Unternehmens)

3) Es wird darauf hingewiesen, daß die AMA nur Garantien akzeptieren darf, die von einem nach der österreichischen Rechtsordnung zur geschäftsmäßigen Übernahme derartiger Garantien Berechtigten ausgestellt wurden, der im Inland seinen Sitz oder eine Niederlassung hat.



Dresdner Straße 70
1200 Wien
DVR: 071 98 38

Eingang bei der AMA
bis spätestens 30.06.2000

B1

**ANBAUERKLÄRUNG
FÜR FLACHS (FASERLEIN) - ERNTE 2000
Nicht für den Anbau auf stillgelegten Flächen**

Betriebsnummer:

Sichtvermerk

Erzeuger:

Name: _____ Vorname: _____

Straße: _____ PLZ/Ort: _____

Telefon: _____ BBK: _____

Ich/Wir teile(n) mit, dass auf nachstehend angeführten Flächen der Flachs aufgegangen ist.

Sorte	Feldstück Nummer	Feldstück Bezeichnung	aufgegangene Fläche	
			ha	ar
SUMME				

(Bei weiteren Flächen bitte gesonderte Aufstellung beifügen)

Aussaatmenge pro Hektar: _____ kg / ha Datum der Aussaat: _____

Originalsaatgutetikett(en) ist/sind beigelegt ja Anzahl: _____
 nein (Formblatt B2 ist beizulegen)

A. BITTE BEACHTEN SIE DIE HINWEISE AUF DER RÜCKSEITE!

.....
Ort/Datum
Unterschrift des Beihilfeberechtigten

WICHTIGE HINWEISE

1. In der Anbauerklärung sind die aufgegangenen Flächen anzugeben. Flächen, auf denen die Flachssaat nicht aufgegangen ist, dürfen nicht berücksichtigt werden.
2. Es ist unbedingt darauf zu achten, dass die Feldstücknummer und Feldstückbezeichnung mit den Angaben in der Flächennutzungsliste des Mehrfachantrages übereinstimmt!
3. Wurden auf einem Feldstück zwei oder mehrere Sorten ausgesät, ist eine Skizze, aus der die Lage der jeweiligen Sorten hervorgeht, beizulegen.
4. Es ist ein vollständiger Saatgutnachweis beizulegen. Dieser wird erbracht durch:
 - a) die Saatgutanhänger von jedem angebrochenem Gebinde
 - b) bei gemeinsamem Saatgutbezug:
 - legt der Landwirt, der im Besitz des Original-Saatgutanhängers ist, das Original des Anhängers vor, und gibt in der Beilage zur Anbauerklärung (Formblatt B2) bekannt, wer außer ihm Saatgut aus diesem Gebinde bezogen hat.
 - legt der Landwirt, der keinen Original-Saatgutanhänger besitzt, das Original der auf seinen Namen ausgestellten Saatgutrechnung vor. Der Landwirt hat in der Beilage zur Anbauerklärung (Formblatt B2) bekanntzugeben, von wem er das Saatgut bezogen hat
 - c) **bei Verwendung von eigenem Nachbausaatgut ist die Menge in der Beilage zur Anbauerklärung bekanntzugeben und eine Kopie der Original-Saatgutrechnung, die über den Erwerb des Saatguts, aus dem das Nachbausaatgut erwachsen ist, ausgestellt worden war, beizulegen.**

Auf die sortenschutzrechtlichen Bestimmungen wird hingewiesen.



Dresdner Straße 70
1200 Wien
DVR: 071 98 38

Beilage zur Anbauerklärung für Flachs Ernte 2000

B2

Landwirt

Name: _____	Vorname: _____
Straße: _____	PLZ/Ort: _____

1) folgendes Saatgut wurde von mehreren Landwirten gemeinsam gekauft:

Nummer der/des Saatgutanhänger(s): _____

Gesamtmenge (in kg): _____

Sorte: _____

Verkäufer des Saatgutes: _____

Die Original-Saatgutanhänger werden von folgendem Erzeuger gemeinsam mit seiner Anbauerklärung an die AMA übermittelt:

Name: _____ Vorname: _____

Straße: _____ PLZ.: _____ Ort: _____

Es wurden _____ kg **Saatgut** aus einem gemeinsamen Bezug für
_____ ha Anbaufläche verwendet.

2) Es wurden _____ kg **eigenes Nachbausaatgut** für
_____ ha Anbaufläche verwendet.

Datum

Unterschrift

Beilage: **Original-Saatgutrechnung**

Bei Nachbausaatgut Kopie der Original-Saatgutrechnung



Dresdner Straße 70
1200 Wien
DVR: 071 98 38

ERNTEMELDUNG Flachs

(Gilt nicht als Antrag auf Flächenbeihilfe)

B3

Erzeuger:

Betriebsnummer:

Name: _____ Vorname: _____

Straße: _____

PLZ, Ort: _____

1. Von der in der Anbauerklärung 2000 angegebenen Fläche von: _____ ha/ar

a) wird/wurde eine Teilfläche von _____ ha/ar

am _____ **gerauft/gemäht.**

b) wird/wurde die gesamte Fläche am _____ **gerauft/gemäht.**

2. Verwendete Maschine (zutreffendes bitte ankreuzen)

Raufmaschine

Mähbalken

Kreiselmäher

Schwadmäher

Mähdrescher

sonstige _____

3. Geschätzte Erträge:

Geschätzter Ertrag an rohem Stroh pro Hektar: _____ kg /ha

Geschätzter Ertrag an Samen pro Hektar: _____ kg / ha

Die oben genannte Fläche wird bis 20 Tage nach Einlangen dieser Meldung bei der AMA in einem Zustand erhalten, der die Überprüfung der Einhaltung der Stoppelhöhe von höchstens 10 cm ermöglicht. (In diesem Zeitraum darf keine Bodenbearbeitung durchgeführt werden!)

.....
Ort/Datum

.....
Unterschrift des Beihilfeberechtigten



Dresdner Straße 70
1200 Wien
DVR: 071 98 38

Eingang bei der AMA
bis spätestens 30.11.2000

B4

**ANTRAG AUF GEWÄHRUNG EINER FLÄCHENBEIHILFE
FÜR FLACHS (FASERLEIN) ERNTE 2000
Nicht für den Anbau auf stillgelegten Flächen**

Erzeuger: _____ Betriebsnummer: _____
 Name: _____ Vorname: _____
 Straße: _____ PLZ/Ort: _____
 Bank: _____ BLZ: _____ Konto-Nr.: _____

Aufkäufer:
 Name: _____ Vorname: _____
 Straße: _____ PLZ/Ort: _____

Bezeichnung der **abgeernteten** Flächen:

Sorte	Feldstück- nummer	Feldstückbezeichnung	Fläche in	
			ha	ar
SUMME				

- davon nicht geriffelter, gerösteter Flachs in ha/a: _____ gerauft, _____ gemäht
- davon auf dem Feld geriffelter Flachs in ha/a: _____ gerauft, _____ gemäht

Ein Nachweis über geriffelten Flachs ist beigelegt: Ja

Datum der Ernte (Mähen, Raufen): _____ Datum der Einbringung (nach der Röste): _____

Menge geerntetes/eingebrachtes Stroh: _____ kg

Ort der Lagerung der Erzeugnisse:

Flachsstroh _____

Leinsamen _____

BITTE BEACHTEN SIE DIE HINWEISE AUF DER RÜCKSEITE!

.....
Ort/Datum

.....
Unterschrift des Förderungswerbers

WICHTIGE HINWEISE

Dem Beihilfeantrag ist eine Abschrift der Verarbeitungsverpflichtung und des Kaufvertrages (wenn das Flachsstroh verkauft wird) beizulegen, wenn der Vertrag vor dem 30.11.2000 abgeschlossen wird.

Wird der Vertrag nach dem 30.11.2000 abgeschlossen, sind die Kopien der Verarbeitungsverpflichtung und des Kaufvertrages bis spätestens 31.07.2001 vorzulegen.

Verarbeitet der Erzeuger selbst oder lässt er das Stroh auf eigene Rechnung verarbeiten, so hat er die Verarbeitungsverpflichtung selbst einzugehen und dem Beihilfeantrag beizulegen.



Dresdner Straße 70
1200 Wien
DVR: 071 98 38

B5

Verarbeitungsverpflichtung für Faserflachs

der Ernte 2000

gem. Verordnung (EWG) Nr. 1164/89 i.d.g.F.

1. Verarbeitung des Flachsstrohs (Zutreffendes bitte ankreuzen):

1.1. Der Erstverarbeiter verpflichtet sich zur Verarbeitung des Flachsstrohs, das auf den im Vertrag genannten Anbauflächen erzeugt wird.

1.2. Der Erzeuger verpflichtet sich, das Flachsstroh bei einem Verarbeitungsbetrieb auf seine Rechnung verarbeiten zu lassen, das auf den Anbauflächen erzeugt wird, für die er die Beihilfe beantragt hat.

1.3. Der Erzeuger verpflichtet sich, das Flachsstroh zu verarbeiten, das auf seinen Anbauflächen erzeugt wird, für die er die Beihilfe beantragt hat.

2. Die Verarbeitung übernimmt folgender Verarbeitungsbetrieb :

Zulassungsnummer der AMA: _____

Name und Anschrift des Verarbeitungsbetriebes: _____

3. Erzeuger und Menge des Flachsstrohs, auf das sich die Verarbeitungsverpflichtung bezieht:

Name und Anschrift des Erzeugers: _____

Betriebsnummer: _____ Menge an Flachsstroh: _____ kg

Das angegebene Stroh wurde auf den im Kaufvertrag bezeichneten Flächen erzeugt.

Die rückseitigen Verpflichtungen werden zur Kenntnis genommen.

Ort, Datum

Unterschrift des Erzeugers

ggf. firmenmäßige Unterschrift der Verarbeiter

1. Verpflichtungen des Verarbeiters:

- Das Flachsstroh wird zu einem im "Antrag auf Zulassung als Verarbeitungsbetrieb für Flachs" genannten Produkt verarbeitet.
- Es wird eine Materialbuchhaltung mit allen erforderlichen Angaben geführt.
- Erzeuger gem. Punkt 1.2. und 1.3. hinterlegen vor der Auszahlung der Beihilfe bei der AMA eine Sicherheit in der Höhe von 110% der Beihilfe.
- Der Verarbeiter verpflichtet sich, den Prüforganen zu allen Betriebs- und Lagerräumen Zutritt, sowie Einsicht in die Materialbuchhaltung und alle erforderlichen Unterlagen zu gewähren.

NR. 24

M E R K B L A T T

" H A N F "

*für die Ernte 2000
(Wirtschaftsjahr 2000/2001)*

Hinweis:

In diesem Merkblatt werden lediglich die in den angeführten Rechtsgrundlagen geregelten Bestimmungen zusammengefasst und verständlich dargestellt.

Ein Rechtsanspruch kann somit nur aus den angeführten Rechtsgrundlagen, keinesfalls aber aus diesem Merkblatt abgeleitet werden.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EWG) Nr. 1308/70 i.d.g.F.
Verordnung (EWG) Nr. 619/71 i.d.g.F.
Verordnung (EWG) Nr. 1164/89 i.d.g.F.
Verordnung (EG) Nr. 452/1999 i.d.g.F.
Verordnung (EWG) Nr. 620/71 i.d.g.F.

Flachsbeihilfenverordnung BGBl.Nr. 167/95 i.d.g.F.

Die Beratungen über eine Reform der Marktordnung für Flachs und Hanf sind noch nicht abgeschlossen, dieses Merkblatt gilt deshalb nur für den Fall und nur insoweit, als es zu keiner Neugestaltung der Beihilfenregelungen kommt (s. Mitteilung der Kommission an die Erzeuger und Erstverarbeiter von Faserflachs und Hanf, Amtsblatt C Nr. 336/5 vom 24.11.1999).

1. Beihilfeberechtigter

Natürliche und juristische Personen, die in ihrem Betrieb Hanf (*Cannabis sativa* L.) anbauen.

2. Art und Höhe der Förderung, zugelassene Kulturen

Die Flächenbeihilfe für Hanf wird jährlich vor dem 1. August für das folgende Wirtschaftsjahr (1. August 2000 bis 31. Juli 2001) festgesetzt.

3. Beihilfenvoraussetzungen

3.1. Die Flächen müssen voll ausgesät, abgeerntet und die üblichen Anbauarbeiten müssen durchgeführt worden sein.

Als abgeerntet gelten Flächen, wenn die Ernte

- ✘ nach der Samenbildung erfolgt ist (d.h. mehr als die Hälfte der Samen müssen bei der Ernte voll ausgereift sein)
- ✘ den Wachstumszyklus beendet und
- ✘ das Ziel verfolgt, den Stengel gegebenenfalls auch ohne Samen zu verwerten.

Bei der Ernte durch Mähen, darf sich der Mähbalken nicht mehr als 20 cm über dem Boden befinden.

Die Flächen müssen in einem Zustand erhalten werden, der 20 Tage lang nach der Beantragung der Beihilfe oder Eingang der Meldung des Erntebeginns bei der AMA eine Überprüfung der Einhaltung der vorgeschriebenen Stoppelhöhe ermöglicht (Formblatt C3). Wird bei einer Vorortkontrolle festgestellt, dass innerhalb dieser Frist eine Bodenbearbeitung durchgeführt wurde, hat das die Ablehnung der Beihilfe für diese Flächen zur Folge!

Das **Abhäckseln** der Hanfpflanzen am Feld ist **nicht erlaubt!** Im Zuge der Verarbeitung (z.B. zu Dämmmaterial) kann das Hanfstroh durchaus gehäckseln werden, wenn eine ordnungsgemäße Ernte stattgefunden hat.

3.2. Mindesterträge und Minderertragsregelung

Für Hanf ist ein Mindestertrag von 2,5 Tonnen Stroh pro Hektar vorgeschrieben.

Wird auch der Hanfsamen getrennt geerntet (Mähdrusch) kann der Samenertrag mit dem Strohertrag addiert werden.

Bei Nichteinhaltung des Mindestertrags wird die Beihilfe generell um 65% gekürzt.

3.3. Anbauerklärung:

Die **Anbauerklärung für Hanf muss bis spätestens 15. Juli 2000** bei der Agrarmarkt Austria eingebracht werden (Eingang bei der AMA).

Für Anbauerklärungen, die ab dem 16. Juli und bis zum 9. August 2000 und somit verspätet einlangen, wird die Beihilfe um 1% je Arbeitstag gekürzt. Bei Einlangen nach dem 9. August 2000 wird keine Beihilfe gewährt.

Es ist eine **Mindest-Aussaatmenge von 20 kg/ha** vorgeschrieben. Wird diese unterschritten, wird keine Beihilfe gewährt.

Die angegebenen Hanfflächen können nur anerkannt werden, wenn sie auch im Mehrfachantrag 2000 als Aussaatflächen angegeben worden sind! Hierbei müssen in der Flächennutzungsliste die Hanfflächen mit Prämienstatus N (nicht KPA-fähig) deklariert werden. Wird der Mehrfachantrag verspätet abgegeben oder werden unterschiedliche Angaben gemacht, wird die Hanfprämie den Sanktionen des Mehrfachantrages entsprechend gekürzt.

Die Anbauerklärung (Formblatt C1) enthält mindestens folgende Angaben:

- Name, Vorname, Anschrift und Betriebsnummer des Erklärenden
- die ausgesäte(n) Sorte(n)

- die Feldstücknummer und Feldstückbezeichnung der ausgesäten Flächen (ident mit den Angaben im Mehrfachantrag)
- die aufgegangene Fläche in Hektar und Ar
- Menge des verwendeten Saatguts in Kilogramm je Hektar
- Zeitpunkt der Aussaat

Werden mehrere Sorten auf einem Feldstück angebaut, ist die Lage der betroffenen Flächen anzugeben (Skizze beilegen).

Die AMA hat eine repräsentative Anzahl von Flächenangaben zu überprüfen, die bei Abweichungen Sanktionen nach sich ziehen. Es ist deshalb ratsam, der Agrarmarkt Austria umgehend Flächenkorrekturen zu melden, wenn die Beihilfевoraussetzungen gemäß Punkt 3.1. nicht mehr gegeben sind, d.h., wenn z.B. nach der Anbauerklärung die Pflanzen verkümmern bzw. die Samen nicht mehr voll ausreifen können.

3.4. Anforderungen betreffend die Verwendung von Saatgut bestimmter Sorten:

Für Hanf wird die Beihilfe nur gewährt, wenn dieser aus zertifiziertem Saatgut von solchen Sorten stammt, die im Anhang B der Verordnung (EWG) Nr. 1164/89 aufgelistet sind. In diese Liste werden nur die Sorten aufgenommen, bei denen ein Mitgliedstaat durch Analyse festgestellt hat, dass der THC-Gehalt (Tetrahydrocannabinol-Gehalt) 0,3% nicht übersteigt.

Es müssen auch Kontrollen des THC-Gehaltes durchgeführt werden. Dem Landwirt entstehen dadurch keine Kosten, er ist aber verpflichtet, die Rückstellprobe ordnungsgemäß (luftdurchlässiger Sack, dunkler und trockener Raum) aufzubewahren.

Diese Maßnahme der Kommission soll verhindern, dass Sorten, die einen höheren THC- Gehalt als 0,3% haben, im Anhang B bleiben. Das Ergebnis der Analyse hat aber keine Auswirkung auf den Beihilfeanspruch des Erzeugers, sofern dieser zugelassenes Saatgut verwendet hat.

Sollte bei der Analyse ein zu hoher THC Gehalt festgestellt werden, muss der Betrieb einer gesamtbetrieblichen Kontrolle unterzogen werden.

Hinweis:

Die Sorte Fedora 19 ist für den Anbau 2001 nicht mehr zulässig, da sie aus dem Anhang B der Verordnung (EWG) Nr. 1164/89 gestrichen wurde. Grund dafür waren THC-Werte über 0,3%, die bei Kontrollen durch die Europäische Union festgestellt wurden.

3.5. Saatgutnachweis

A C H T U N G ! ! ! Alle Saatgutanhänger unbedingt aufbewahren!

Der Anbauerklärung müssen die Original-Saatgutetiketten (die roten Saatgutanhänger, auf denen Menge, Sorte und Partienummer ersichtlich sind) beigelegt werden.

Der Erzeuger hat deshalb von allen angebrochenen Saatgutgebinden die Originalanhänger an die Agrarmarkt Austria zu senden.

Gemeinsamer Saatgutbezug kann nur mit **beglaubigten Kopien der Sackanhänger** anerkannt werden. Diese Beglaubigung kann von der AMA durchgeführt werden. Dazu ist aber unbedingt folgendes zu beachten:

- ✘ Der Landwirt, der das Original des Saatgutetiketts besitzt, muss dieses bei der AMA vorlegen und eine Aufstellung beilegen, an wen er welche Mengen Saatgut weitergegeben hat. Es wird empfohlen, ausreichend leserliche Kopien von dem betroffenen Etikett anzufertigen, bevor es an die AMA geschickt wird.
- ✘ Die Landwirte, die kein Original des Saatgutetiketts besitzen, müssen eine leserliche Kopie vorlegen und bekanntgeben, wer im Besitz des Originals ist, und welche Mengen sie aus dem betroffenen Gebinde verwendet haben.

Nur wenn der gemeinschaftliche Bezug des Saatguts nachvollziehbar ist, und alle Unterlagen vollständig und nachvollziehbar bei der AMA aufliegen, kann die Beglaubigung erfolgen und der Saatgutnachweis anerkannt werden!!!

Saatgutrechnungen können nicht mehr als Saatgutnachweis anerkannt werden!

Es wird daher dringend empfohlen, Saatgut nur dann zu übernehmen, wenn die Saatgutetiketten an den Säcken angebracht bzw. bei gemeinsamen Saatgutbezug eine (beglaubigte) Kopie der Saatgutetikette unter Bekanntgabe der restlichen Betriebe, die daraus Saatgut bezogen haben, ausgehändigt wird!

Da der Nachweis des Saatgutbezuges Bestandteil der Anbauerklärung ist, sind die Sanktionen gemäß Punkt 3.3. auch bei verspäteter Vorlage des Saatgutetiketts anzuwenden. **Unvollständige Saatgutnachweise haben die Kürzung der Beihilfe zur Folge.**

3.6. Hinweis:

Gemäß Suchtgiftgesetz, BGBl. 234/1951 i. d. g. Fassung, ist der Anbau von Pflanzen zwecks Gewinnung von Suchtgift, ausgenommen durch die in § 3 Abs. 1 Z 2 des Suchtgiftgesetzes genannten Institute und Anstalten für wissenschaftliche Zwecke, verboten. Diese Bestimmungen treffen auch für den Anbau und die Verarbeitung von Hanf zu.

4. Förderungsabwicklung:

4.1. Beihilfeantrag

Der Antrag auf Gewährung einer Flächenbeihilfe muss nach der Ernte, aber spätestens bis **31.12.2000** bei der Agrarmarkt Austria eingebracht werden (Eingang bei der AMA).

Für Beihilfeanträge, die ab dem 1. Jänner 2001 und bis zum 25. Jänner 2001, und somit verspätet einlangen, wird die Beihilfe um 1% für jeden Arbeitstag gekürzt. Bei Einlangen nach dem 25. Jänner 2001 wird keine Beihilfe gewährt.

Der Beihilfeantrag (Formblatt C4) enthält mindestens folgende Angaben:

- ✘ Betriebsnummer, Name, Vorname und Anschrift des Antragstellers,
- ✘ die Erklärung über die Ernteflächen in Hektar und Ar mit jeweiliger Feldstücknummer und Feldstückbezeichnung;
- ✘ das Datum der Ernte;
- ✘ das Datum der Einbringung;
- ✘ die Menge an geerntetem/eingebrachtem Stroh
- ✘ den Lagerort des Hanfs, gegebenenfalls gesondert für Hanfsamen, oder, soweit das Erzeugnis verkauft und geliefert wurde, Namen, Vornamen und Anschrift des Käufers.

4.2. Verarbeitungsverpflichtung und Kaufvertrag

Im Falle des Verkaufs des Hanfstrohs muss der Kaufvertrag mit einem zugelassenen Erstverarbeiter abgeschlossen werden. Dieser muss sich verpflichten, das Stroh zu verarbeiten.

Im Falle der Identität von Erzeuger und Erstverarbeiter muss dieser über eine Zulassung verfügen und eine Verarbeitungsverpflichtung eingehen.

Im Falle der Verarbeitung durch einen zugelassenen Erstverarbeiter auf Rechnung des Erzeugers muss letzterer die Verarbeitungsverpflichtung eingehen. Der Kaufvertrag und die Verarbeitungsverpflichtung müssen mit dem Beihilfeantrag in Kopie bei der AMA vorgelegt werden. Wird der Kaufvertrag erst nach dem 31.12.2000 geschlossen, ist er mit der Verarbeitungsverpflichtung bis spätestens 31.07.2001, auf jeden Fall vor der Gewährung der Beihilfe, der AMA vorzulegen. In der Regel werden Kaufvertrag und Verarbeitungsverpflichtung im Zuge der Anlieferung des Hanfstrohs an den Verarbeiter eingegangen, um eindeutige Gewichtsfeststellungen berücksichtigen zu können.

Eine Auszahlung der Prämie kann erst nach Vorlage beider Förderungsunterlagen erfolgen. Eine Schätzung der Erntemenge führt in der Regel zu Gewichtsabweichungen, deren Abklärung die Auszahlung behindern oder im strengsten Fall zur Rückforderung der Beihilfe führen können.

4.3. Flächenabweichungen (Sanktionen):

Werden bei Kontrollen Flächenabweichungen bezüglich der Angaben im Mehrfachantrag, in der Anbauerklärung oder im Beihilfeantrag festgestellt, hat dies Sanktionen zur Folge, die von der Einkürzung der Flächen über Prämienkürzungen bis zur Nichtgewährung der genannten Beihilfe reichen können.

5. Meldepflicht:

- 5.1.** Jeder Erzeuger, der eine Anbauerklärung abgegeben hat, ist verpflichtet, der AMA bis zum 15. Oktober eines Wirtschaftsjahres den geschätzten Durchschnittsertrag je Hektar der von ihm ausgesäten Fläche an rohem Stroh, Fasern und Körnern der unmittelbar vorausgegangenen Ernte auf den ausgesäten Flächen zu melden. (Diese unverbindliche Schätzung ist in der Erntemeldung anzugeben)
- 5.2.** Die Erzeuger und Händler von **Hanffasern** teilen spätestens bis zum 5. Tag des folgenden Monats der Agrarmarkt Austria die Verkaufspreise und die Fasermengen mit Ursprung in der Gemeinschaft mit, die sie am Ende jeden Monats lagern.

6. Zulassung als Verarbeitungsbetrieb für Hanfstroh

Erstverarbeiter, die Verträge mit Hanferzeugern schließen wollen, bzw. auf Rechnung der Erzeuger verarbeiten, sowie Erzeuger, die ihren Hanf selbst verarbeiten, müssen von der AMA zugelassen werden.

6.1. Zulassungsantrag

Jeder Verarbeiter, der noch über keine bescheidmäßige Zulassung verfügt, muss vor Abschluss der Kaufverträge mit den Erzeugern von der AMA zugelassen werden und muss für diesen Zweck einen "Antrag auf Zulassung als Verarbeitungsbetrieb für Hanf" (Formblatt C 7) stellen. Dasselbe gilt auch für Landwirte, die sich verpflichten, ihren Hanf selbst zu verarbeiten.

Der Antrag enthält mindestens:

- ✗ Name und Anschrift des Erstverarbeiters
- ✗ Art der durch die Verarbeitung von Hanfstroh gewonnenen Erzeugnisse mit einer vollständigen Beschreibung.
- ✗ Anschrift des Ortes (oder der Orte) der Verarbeitung des Hanfstrohs, sofern diese nicht mit den Angaben unter dem ersten Punkt übereinstimmt;
- ✗ maximale Anbaufläche, deren Erzeugung bei normaler Ausbeute mit der vorhandenen Verarbeitungsanlage jährlich verarbeitet werden kann;
- ✗ Beschreibung der Art und Merkmale der Verarbeitungsgeräte, insbesondere Angabe der Menge Hanfstroh, die höchstens verarbeitet werden kann (in Tonnen je Stunde und Tonnen je Jahr). Umfasst die Anlage mehrere Maschinen, so ist die Höchstmenge je Maschine anzugeben;
- ✗ für jedes im zweiten Punkt genannte Erzeugnis die Menge an rohem Stroh in Kilogramm, die für die Produktion eines Kilogramms der hergestellten Erzeugnisse notwendig ist.
- ✗ die Kapazität zur Lagerung des Strohs und der Verarbeitungserzeugnisse;

Dem Antrag auf Zulassung sind ein Plan und eine Beschreibung der Einrichtungen für die Lagerung und die Verarbeitung von Hanfstroh sowie für die Lagerung der Verarbeitungserzeugnisse beizulegen.

Die gewonnenen Erzeugnisse müssen

- ✗ von gesunder und handelsüblicher Qualität sein und
- ✗ entweder aus dem Verfahren der zumindest teilweisen Trennung der Faser und der holzigen Stängelteile hervorgehen. Ist danach noch ein weiterer Arbeitsschritt zur Trennung der Faser und den holzigen Teile notwendig, gilt das Hanfstroh erst nach diesem Arbeitsschritt als verarbeitet.
- ✗ oder kann aus der direkten Gewinnung eines Erzeugnisses durch andere Verfahren als der Trennung der Faser und der holzigen Teile als Verarbeitung entstehen, wenn der Verarbeiter nachweisen kann, dass das gesamte Erzeugnis von gesunder und handelsüblicher Qualität ist und gewerblich oder industriell genutzt wird.

Der Antragsteller verpflichtet sich, jede im Rahmen der Beihilfenregelung vorgesehene Kontrolle zu ermöglichen und den Prüforganen den Zutritt zu den Geschäftszeiten oder den vereinbarten Terminen zu gewähren.

Die Zulassung wird nach einer Vorortkontrolle der Angaben erteilt und eine Zulassungsnummer vergeben. Änderungen der im Antrag gemachten Angaben sind der AMA unverzüglich mitzuteilen, da eine Abweichung den Entzug der Zulassung für das auf die Kontrolle folgende Wirtschaftsjahr nach sich ziehen kann. Einem Erstverarbeiter oder Erzeuger, dem die Zulassung entzogen wurde, kann erst im zweiten Wirtschaftsjahr nach der Kontrolle eine neue Zulassung erteilt werden.

6.2. Materialbuchhaltung

Die Verarbeiter und Erzeuger, die selbst verarbeiten, verpflichten sich eine Materialbuchhaltung zu führen, die mindestens folgendes enthält:

- ✗ die nach Lieferanten aufgeschlüsselten Mengen der Rohstoffe, die angekauft wurden, sowie die Lagerbestände.
- ✗ Erzeuger, die sich verpflichten, selbst die Verarbeitung durchzuführen, müssen Aufzeichnungen über die Mengen, die in die zur Verarbeitung bestimmten Räumlichkeiten verbracht wurden, und über die Lagerbestände führen.
- ✗ die verarbeiteten Rohstoffmengen und die daraus gewonnen Endprodukte (lt. Zulassungsantrag) und Nebenerzeugnisse nach Menge und Art sowie die jeweiligen Lagerbestände;
- ✗ den **geschätzten** durch die Verarbeitung bedingten Schwund;
- ✗ vernichtete Mengen sowie Grund der Vernichtung;
- ✗ Menge und Art der vom Verarbeiter verkauften oder abgegebenen Erzeugnisse, aufgeschlüsselt nach Käufern und späteren Verarbeitern,
- ✗ Name und Anschrift der Käufer und späteren Verarbeiter.

7. Verarbeitung:

Für die Gewährung der Beihilfe ist die Verarbeitung des **Hanfstrohs** verpflichtend. Die derzeit geltenden Regelungen schließen die Körnernutzung zwar nicht aus, diese allein entspricht aber nicht einer ordnungsgemäßen Verarbeitung.

8. Auszahlung der Hanfbeihilfe:

Zu unterscheiden ist die Auszahlung mit Hinterlegung einer Sicherheit im Ausmaß von 110 % des Beihilfebetrages und die Auszahlung ohne Hinterlegung einer Sicherheit, die erst nach Erbringung des Verarbeitungsnachweises erfolgt.

8.1. Auszahlung mit Hinterlegung einer Sicherheit:

Verarbeitet ein Erzeuger seinen Hanf selbst oder lässt er ihn auf eigene Rechnung von einem zugelassenen Verarbeiter verarbeiten, hinterlegt er eine Sicherheit in der Höhe von 110% der gesamten Beihilfe bei der AMA. Danach wird die Beihilfe nach Abschluß der vorgesehenen Kontrollen spätestens bis 15. Oktober, der auf das Ende des Wirtschaftsjahrs (15.10.2001) folgt, ausgezahlt.

Die Sicherheit wird freigegeben, wenn sämtliche Hanfstrohmenen, die auf den betroffenen Flächen erzeugt wurden (oder eine vergleichbare Menge), spätestens bis zum 31.07.2002 tatsächlich verarbeitet wurden. Der Nachweis muss bis spätestens 31.01.2003 erfolgen.

Als Verarbeitungsnachweis gelten die zusammenfassenden Monatsübersichten der Materialbuchhaltung und Kopien der Rechnungen über den Verkauf der bei der ersten Verarbeitung gewonnenen Erzeugnisse für den gesamten Bezugszeitraum.

8.2. Auszahlung ohne Hinterlegung einer Sicherheit:

Verarbeitungsbetriebe, die Hanfstroh zum Zweck der Verarbeitung kaufen, sind nicht verpflichtet, Sicherstellungen bei der AMA zu hinterlegen, dennoch müssen die vorgegebenen Verarbeitungsfristen eingehalten werden.

Auf Antrag des Erzeugers, der sich verpflichtet, sein Hanfstroh selbst zu verarbeiten oder auf eigene Rechnung von einem zugelassenen ersten Verarbeiter verarbeiten zu lassen, kann die Beihilfe ohne vorheriger Sicherheitsleistung ausgezahlt werden, sofern zuvor der Nachweis erbracht wurde, dass die Verarbeitung bis spätestens 31.07.2002 erfolgt ist. (siehe Verarbeitungsnachweis Pkt. 8.1.)

9. Aufbewahrung der Unterlagen durch den Beihilfeberechtigten:

Der Beihilfeberechtigte ist verpflichtet, alle bezughabenden Aufzeichnungen und Unterlagen (insbesondere Verträge, Saatgutrechnungen, ect.) 7 Jahre vom Ende des Kalenderjahres, auf das sie sich beziehen, sicher und überprüfbar aufzubewahren, soweit nicht längere Aufbewahrungspflichten nach anderen Rechtsvorschriften bestehen.

10. Übersicht der Termine für den Erzeuger:

- „Mehrfachantrag Flächen“ mit Angabe der **Hanfaussaatflächen bis spätestens 15.05.2000** bei der zuständigen Kammer.
- „Anbauerklärung“ (Formblatt C1) mit Saatgutnachweis bis spätestens **15.07.2000**.
- „Erntemeldung“ (Formblatt C3) - unmittelbar **nach dem Mähen** mit der Meldung über die geschätzten Erträge. Bis **20 Tage nach Eingang** der Erntemeldung bei der Agrarmarkt Austria darf keine Bodenbearbeitung erfolgen!
- „Beihilfeantrag“ (Formblatt C4) nach der Ernte aber bis spätestens **31.12.2000**.
- „Kaufvertrag“ und/oder „Verarbeitungsverpflichtung“ (Formblatt C5) sind dem Beihilfeantrag beizulegen, wenn der Vertrag vor dem 31.12.2000 abgeschlossen wird. Wird der Vertrag nach dem 31.12.2000 geschlossen, ist er mit der Verarbeitungsverpflichtung bis spätestens **31.07.2001** vorzulegen.

11. Übersicht der Termine für den Verarbeiter von Hanfstroh:

- Der "Antrag auf Zulassung als Verarbeitungsbetrieb für Hanf" muss **mindestens 2 Wochen vor der ersten Übernahme** und vor dem Abschluss der Kaufverträge bei der AMA gestellt werden.
- Die Verarbeitungsverpflichtung und der Kaufvertrag sind **nach erfolgter Zulassung (Bescheid)** einzulegen. Der Erzeuger muss diese, wenn sie vor dem 31.12.2000 eingegangen werden, dem Beihilfeantrag beilegen, oder, wenn sie nach dem 31.12.2000 abgeschlossen werden, bis spätestens zum Ende des Wirtschaftsjahres (31.07.2001) vorlegen.
- Erzeuger und Händler von Hanffasern teilen spätestens bis zum 5. Tag des folgenden Monats der Agrarmarkt Austria die Verkaufspreise und die Fasermengen mit Ursprung in der Gemeinschaft mit, die sie am Ende jeden Monats lagern.

A N H A N G B
Beihilfefähige Hanfsorten

Beniko	Fasamo	Fibrimon 24
Bialobrzeskie	Fedora 17 u. 19	Fibrimon 56
Carmagnola	Fedrina 74	Ferimon
CS	Felina 32	Juso 14
Delta-Llosa	Felina 34	Kompolti
Delta 405	Futura	Lovrin 110
Dioica 88	Futura 75	Santhica 23
Epsilon 68	Fibranova	Uso 31



Dresdner Straße 70
1201 Wien

C7

**ANTRAG AUF ZULASSUNG ALS
VERARBEITUNGSBETRIEB FÜR HANF**

1. Verarbeitungsbetrieb

✗ Firma/Name und Anschrift: _____

Telefon-Nr.: _____ Telefax-Nr.: _____

✗ Leiter des Betriebes: _____

✗ Geschäftsführer: _____

✗ Bank: _____ BLZ.: _____

Konto-Nr.: _____

2. Anschrift der Verarbeitungsstätte(n) (sofern diese nicht mit der unter Punkt 1 ident ist/sind):

3. Art der durch die Verarbeitung von Hanfstroh gewonnenen Erzeugnisse (mit vollständiger Beschreibung):

Für die oben genannten Erzeugnisse benötigte Menge an rohem Stroh (Durchschnittswerte):

Erzeugnis: _____ kg = _____ kg rohes Stroh

Erzeugnis: _____ kg = _____ kg rohes Stroh

Erzeugnis: _____ kg = _____ kg rohes Stroh

4. Maximale Anbaufläche und Menge, deren Erzeugung bei normaler Ausbeute mit der vorhandenen Verarbeitungsanlage jährlich verarbeitet werden kann:

_____ ha

_____ to

5. Angaben zu der/den Verarbeitungsmaschine/n (für jede Maschine einzeln):

Fabrikat: _____ System: _____
Höchstmengeleistung (in Tonnen je Stunde und Tonnen pro Jahr): _____

Fabrikat: _____ System: _____
Höchstmengeleistung (in Tonnen je Stunde und Tonnen pro Jahr): _____

6. Kapazität zur Lagerung des Strohs und der Verarbeitungserzeugnisse (in to):

für Stroh: _____

für Verarbeitungserzeugnisse: _____

7. Dem Antrag ist ein **Plan** mit Beschreibung der Einrichtungen für die Lagerung und die Verarbeitung von Hanfstroh sowie für die Lagerung der Verarbeitungserzeugnisse beizulegen.

8. Jede **Änderung** hinsichtlich der vorstehend gemachten Angaben ist unverzüglich der Agrarmarkt Austria (AMA) mitzuteilen.

9. Der Antragsteller verpflichtet sich, eine **Materialbuchhaltung** zu führen, die mindestens folgendes enthält:

- ✗ die nach Lieferanten aufgeschlüsselten Mengen der Rohstoffe, die angekauft oder - bei Erzeugern, die sich verpflichten, selbst die Verarbeitung durchzuführen - in die zur Verarbeitung bestimmten Räumlichkeiten verbracht wurden sowie die Lagerbestände;
- ✗ die verarbeiteten Rohstoffmengen sowie Art und Menge der gewonnenen Endprodukte, Menge und Art der Nebenerzeugnisse sowie die jeweiligen Lagerbestände;
- ✗ den geschätzten arbeitsbedingten Schwund;
- ✗ vernichtete Mengen sowie Begründung der Vernichtung;
- ✗ Menge und Art der vom Verarbeiter verkauften oder abgegebenen Erzeugnisse, aufgeschlüsselt nach Käufern und späteren Verarbeitern,
- ✗ Name und Anschrift der Käufer und späteren Verarbeiter.

10. Der Antragsteller verpflichtet sich, den Prüforganen zu allen Betriebs- und Lagerräumen Zutritt, sowie Einsicht in die Materialbuchhaltung und allen erforderlichen Unterlagen zu gewähren.

Ort/Datum

firmenmäßige Zeichnung

Höchstbetrags - BANKGARANTIE
für den Bereich

- | | | |
|-------------------------------------|--|------------------------|
| <input type="checkbox"/> | Vieh und Fleisch ¹⁾ | TELEFAX: 01/331 51-297 |
| <input type="checkbox"/> | Milch und Milcherzeugnisse ¹⁾ | TELEFAX: 01/331 51-396 |
| <input checked="" type="checkbox"/> | pflanzliche Erzeugnisse
ausgenommen Produktions-
erstattung Stärke/Zucker) und Nicht
unter Anhang I des Vertrages fallende
Waren ¹⁾ | TELEFAX: 01/331 51-298 |
| <input type="checkbox"/> | Produktionserstattung
Stärke/Zucker ¹⁾ | TELEFAX: 01/331 51-303 |

Antragsteller (Firma):

Anschrift des Antragstellers:

Begünstigter: Republik Österreich

Für den Begünstigten schreitet

als verwaltende Stelle ein: Agrarmarkt Austria
Dresdner Straße 70 (Postfach 62)
1200 Wien
Telefon: 01/331 51-0

1.

Als Sicherheit, die aufgrund von Verordnungen der Europäischen Union betreffend

- | | |
|-------------------------------------|--|
| <input type="checkbox"/> | Lizenzen u./od. Bescheinigungen für NA-I-Waren ¹⁾ |
| <input checked="" type="checkbox"/> | Beihilfen, Sonstiges HANF VO (EWG) Nr. 1164/89 ^{1) 2)} |
| <input type="checkbox"/> | Intervention ¹⁾ |

gegenüber der Republik Österreich zu stellen ist, übernimmt das gefertigte Unternehmen für den oben angeführten Antragsteller gegenüber der Republik Österreich die unwiderrufliche Garantie bis zu einem Höchstbetrag von

€.....

(in Worten: €.....)

Im Rahmen einer Inanspruchnahme aus dieser Höchstbetrags-Garantie verpflichtet sich das gefertigte Unternehmen unwiderruflich, über erste schriftliche Aufforderung der AMA binnen 30 Tagen nach Zugang dieser Aufforderung (Eine Aufforderung mittels Telefax oder Fernschreiben ist ausgeschlossen) unter Verzicht auf alle Einwendungen und ohne Prüfung der zugrundeliegenden Rechtsverhältnisse die Zahlung geforderter Beträge innerhalb des oben angeführten Gesamtrahmens auf das von der AMA in der vorgenannten Aufforderung bezeichnete Bank- bzw. Postscheckkonto vorzunehmen.

1) Bitte Zutreffendes ankreuzen (bei den genannten Bereichen und Maßnahmen ist nur eine Nennung möglich!)

2) ggf. Angabe der Nummer der bezug habenden Verordnung

2.

Die Verpflichtung aus der Höchstbetrags-Garantie bezieht sich auf alle Sicherheiten, die

seit dem zu stellen sind.

3.

Die vorliegende Höchstbetrags-Garantie ist unbefristet, sie kann jedoch mit einmonatiger Frist zum Ende des Kalendermonates gekündigt werden. Die Kündigung muß schriftlich erfolgen und das Original der Kündigungserklärung der AMA nachweislich zugestellt werden. Die Kündigung wird wirksam, sobald der AMA das Original des Kündigungsschreibens zugegangen ist (Eine Kündigung mittels Telefax oder Fernschreiben ist ausgeschlossen). Nach der Kündigung haftet das gefertigte Unternehmen für die gestellten und bis zum Wirksamwerden der Kündigung zu stellenden Sicherheiten bis zu deren Freigabe weiter.

4.

Die vorliegende Höchstbetrags-Garantie wird wirksam, sobald das Original der Garantieurkunde der verwaltenden Stelle zugestellt worden ist. Eine eigene Annahmeerklärung ist nicht erforderlich.

5.

Das gefertigte Unternehmen verzichtet im Rahmen der vorliegenden Höchstbetrags-Garantie ausdrücklich auf die einredeweise Geltendmachung allfälliger gegen die verwaltende Stelle bestehender Gegenforderungen.

6.

Diese Höchstbetrags-Garantie erlischt durch Rückstellung dieses Schreibens an das gefertigte Unternehmen.

7.

Ausschließlicher Gerichtsstand für Streitigkeiten aus dieser Höchstbetrags-Garantie ist Wien.

8.

genaue Anschrift des garantierenden Unternehmens³⁾ (ggf. zuständige Zweigniederlassung und Filiale):.....

für Rückfragen zust. Sachbearbeiter:.....

Telefonnummer mit DW: TELEFAX-Nr.:.....

.....
(Ort, Datum)

.....
(firmenmäßige Zeichnung
des garantierenden Unternehmens)

3) Es wird darauf hingewiesen, daß die AMA nur Garantien akzeptieren darf, die von einem nach der österreichischen Rechtsordnung zur geschäftsmäßigen Übernahme derartiger Garantien Berechtigten ausgestellt wurden, der im Inland seinen Sitz oder eine Niederlassung hat.

BANKGARANTIE
für den Bereich

- | | | |
|-------------------------------------|---|------------------------|
| <input type="checkbox"/> | Vieh und Fleisch ¹⁾ | TELEFAX: 01/331 51-297 |
| <input type="checkbox"/> | Milch und Milcherzeugnisse ¹⁾ | TELEFAX: 01/331 51-396 |
| <input checked="" type="checkbox"/> | pflanzliche Erzeugnisse
(ausgenommen Produktions-erstattung
Stärke/Zucker) und Nicht unter Anhang
I des Vertrages fallende Waren ¹⁾ | TELEFAX: 01/331 51-298 |
| <input type="checkbox"/> | Produktionserstattung
Stärke/Zucker ¹⁾ | TELEFAX: 01/331 51-303 |

Antragsteller (Firma):

Anschrift des Antragstellers:

Begünstigter: Republik Österreich

Für den Begünstigten schreitet
als verwaltende Stelle ein: Agrarmarkt Austria
Dresdner Straße 70 (Postfach 62)
1200 Wien
Telefon: 01/331 51-0

Garantie zum Antrag vom:

betreffend

- | | |
|-------------------------------------|--|
| <input type="checkbox"/> | Lizenzen u./od. Bescheinigungen für NA-I-Waren ¹⁾ |
| <input checked="" type="checkbox"/> | Beihilfen, Sonstiges HANF VO (EWG) Nr. 1164/89 ^{1) 2)} |
| <input type="checkbox"/> | Intervention ¹⁾ |

Warenart/Gründerzeugnis:

Menge:Stück/kg

Fläche:Hektar

Sicherheit €.....je Stück/100 kg

Sicherheit €.....je Hektar

1) Bitte Zutreffendes ankreuzen (bei den genannten Bereichen und Maßnahmen ist nur eine Nennung möglich!)
2) ggf. Angabe der Nummer der bezughabenden Verordnung

Als Sicherheit, die aufgrund von Verordnungen der Europäischen Union zu stellen ist, übernimmt das gefertigte Unternehmen für den oben angeführten Antragsteller gegenüber der Republik Österreich die geforderte Garantie und verpflichtet sich hiemit unwiderruflich, über erste schriftliche Aufforderung der Agrarmarkt Austria (AMA) binnen 30 Tagen nach Zugang dieser Aufforderung (Eine Aufforderung mittels Telefax oder Fernschreiben ist ausgeschlossen) unter Verzicht auf alle Einwendungen und ohne Prüfung der zugrundeliegenden Rechtsverhältnisse an die AMA die Zahlung der geforderten Beträge bis zur Höhe von

€.....

(in Worten: €.....)

auf das von der AMA angegebene Bank- bzw. Postscheckkonto zu leisten.

Die vorliegende Garantie wird wirksam, sobald das Original der Garantieurkunde der verwaltenden Stelle zugestellt worden ist. Eine eigene Annahmeerklärung ist nicht erforderlich.

Das gefertigte Unternehmen verzichtet im Rahmen der vorliegenden Garantie ausdrücklich auf die einredeweise Geltendmachung allfälliger gegen die verwaltende Stelle bestehender Gegenforderungen.

Ausschließlicher Gerichtsstand für Streitigkeiten aus dieser Garantie ist Wien.

Diese Garantie erlischt durch die Rückstellung dieses Schreibens an das gefertigte Unternehmen.

genaue Anschrift des garantierenden Unternehmens³⁾ (ggf. zuständige Zweigniederlassung und Filiale):.....

für Rückfragen zust. Sachbearbeiter:.....

Telefonnummer mit DW: TELEFAX-Nr.:

.....
(Ort, Datum)

.....
(firmenmäßige Zeichnung
des garantierenden Unternehmens)

3) Es wird darauf hingewiesen, daß die AMA nur Garantien akzeptieren darf, die von einem nach der österreichischen Rechtsordnung zur geschäftsmäßigen Übernahme derartiger Garantien Berechtigten ausgestellt wurden, der im Inland seinen Sitz oder eine Niederlassung hat.



Dresdner Straße 70
1201 Wien

KAUFVERTRAG FÜR HANFSTROH

für das Erntejahr 2000

Datum:

Erzeuger:	Betriebsnummer	Käufer:
Name, Vorname		Name, Vorname, Firma
Straße, Hausnummer		Straße, Hausnummer
PLZ, Ort		PLZ, Ort

Fläche in ha und ar	Feldstückbezeichnung	Feldstücknr.
/		
/		
/		
/	Summe	

Der Vertrag wird zu folgenden Vertragsbedingungen abgeschlossen:

Ort der Lieferung:

Die Lieferung(en) erfolgt(en) bis:

Kaufpreis: /kg /ha

Zahlungsmodalitäten:

Kosten betreffend die Arbeiten und die Lieferungen im Zusammenhang mit der Erzeugung und der Ernte von Hanfstroh:

Der Käufer übernimmt folgende Kosten:

Der Erzeuger übernimmt folgende Kosten:

Vor Beschreitung des Rechtsweges ist ein Schlichtungsverfahren durchzuführen.

Unterschrift des Erzeugers

firmenmäßige Unterschrift des Käufers



Dresdner Straße 70
1200 Wien
DVR: 071 98 38

Eingang bei der AMA
bis spätestens 15.07.2000

C1

**ANBAUERKLÄRUNG
FÜR HANF - ERNTE 2000**
Nicht für den Anbau auf stillgelegten Flächen

Betriebsnummer: Sichtvermerk

Erzeuger:

Name: _____ Vorname: _____

Straße: _____ PLZ/Ort: _____

Telefon: _____ BBK: _____

Ich/Wir teile(n) mit, dass auf nachstehend angeführten Flächen der Hanf aufgegangen ist.

Sorte	Feldstück nummer	Feldstück Bezeichnung	Aufgegangene Fläche	
			ha	ar
SUMME				

(Bei weiteren Flächen bitte gesonderte Aufstellung beifügen)

Aussaatmenge pro Hektar: _____ kg / ha Datum der Aussaat: _____

Originalsaatgutetikett(en) ist/sind beigelegt ja Anzahl: _____
 nein (Formblatt C2 ist beizulegen)

BITTE BEACHTEN SIE DIE HINWEISE AUF DER RÜCKSEITE!

.....
Ort/Datum

.....
Unterschrift des Beihilfeberechtigten

WICHTIGE HINWEISE

5. In der Anbauerklärung sind die aufgegangenen Flächen anzugeben. Flächen, auf denen die Hanfsaat nicht aufgegangen ist, dürfen nicht berücksichtigt werden.
6. Es ist unbedingt darauf zu achten, dass die Feldstücknummer und Feldstückbezeichnung mit den Angaben in der Flächennutzungsliste des Mehrfachantrages übereinstimmen!
7. Wurden auf einem Feldstück zwei oder mehrere Sorten ausgesät, ist eine Skizze, aus der die Lage der jeweiligen Sorten hervorgeht, beizulegen.
8. Es ist eine Mindestaussaatmenge je Hektar von 20 kg vorgeschrieben.
9. Es ist ein vollständiger Saatgutnachweis beizulegen. Dieser wird erbracht durch:
 - c) die Saatgutanhänger von jedem angebrochenem Gebinde
 - d) bei gemeinsamem Saatgutbezug (siehe dazu Pkt. 3.5. des Merkblattes):
 - legt der Landwirt, der im Besitz des Original-Saatgutanhängers ist, das Original des Anhängers vor, und gibt in der Beilage zur Anbauerklärung (Formblatt C2) bekannt, wer außer ihm Saatgut aus diesem Gebinde bezogen hat.
 - legt der Landwirt, der keinen Original-Saatgutanhänger besitzt, eine beglaubigte Kopie des Anhängers vor, und gibt in der Beilage zur Anbauerklärung (Formblatt C2) bekannt, von wem er das Saatgut bezogen hat.

**SAATGUTRECHNUNGEN KÖNNEN NICHT ALS SAATGUTNACHWEIS ANERKANNT
WERDEN!**



Dresdner Straße 70
1200 Wien
DVR: 071 98 38

Beilage zur Anbauerklärung für Hanf Ernte 2000

nur vorzulegen, wenn von mehreren Landwirten
gemeinsam Saatgut gekauft wurde

C2

Beilage zur Anbauerklärung von:

Name: _____ Betriebsnummer: _____

Füllen Sie bitte Punkt a) aus, wenn Sie Saatgut an andere weitergegeben haben und selbst die Saatgutanhänger besitzen bzw. der Anbauerklärung beigelegt haben.

Füllen Sie bitte Punkt b) aus, wenn Sie von einem Landwirt Saatgut bezogen haben und dafür keinen Saatgutanhänger besitzen (z.B. wenn nur ein Teil von einem Sack entnommen wurde)

a) Die Saatgutanhänger sind der Anbauerklärung beigelegt. Ein Teil des betroffenen Saatgutes wurde an andere weitergegeben.

2. Ich habe insgesamt _____ kg Saatgut gekauft und für diese Menge die Saatgutanhänger beigelegt.

Verkäufer des Saatgutes: (Name und Anschrift angeben!)

3. Davon habe ich für **meine** Anbaufläche von _____ ha (lt. Anbauerklärung) eine Menge von _____ kg Saatgut verwendet.

4. Eine Menge von _____ kg habe ich weitergegeben an:

Name: _____ Betriebsnummer: _____

Straße: _____ PLZ/Ort: _____

b) Es wurde nur ein Teil des Saatgutes von einem Gebinde bezogen. Das Original des Saatgutanhängers wird von dem unten angeführten Erzeuger (oder Saatguthändler) vorgelegt.

Ich habe eine Menge von _____ kg Saatgut von folgendem Landwirt (oder Saatguthändler) bezogen:

Name: _____ Betriebsnummer: _____

Straße: _____ PLZ/Ort: _____

Es ist eine beglaubigte Kopie des Saatgutanhängers beizulegen!

.....
Ort/Datum

.....
Unterschrift des Beihilfeberechtigten



Dresdner Straße 70
1200 Wien
DVR: 071 98 38

ERNTEMELDUNG

Hanf

(Gilt nicht als Antrag auf Flächenbeihilfe)

C3

Erzeuger:

Betriebsnummer:

Name: _____ Vorname: _____

Straße: _____

PLZ, Ort: _____

1. Von der in der Anbauerklärung 2000 angegebenen Fläche von: _____ ha/ar

a) wird/wurde eine Teilfläche von _____ ha/ar

am _____ **gemäht.**

b) wird/wurde die gesamte Fläche am _____ **gemäht.**

2. Verwendete Maschine (zutreffendes bitte ankreuzen)

Mähbalken

Kreiselmäher

Schwadmäher

Mähdrescher

sonstige _____

3. Geschätzte Erträge:

Geschätzter Ertrag an rohem Stroh pro Hektar: _____ kg /ha

Geschätzter Ertrag an Samen pro Hektar: _____ kg / ha

Die oben genannte Fläche wird bis 20 Tage nach Einlangen dieser Meldung bei der AMA in einem Zustand erhalten, der die Überprüfung der Einhaltung der Stoppelhöhe von höchstens 20 cm ermöglicht. (In diesem Zeitraum darf keine Bodenbearbeitung durchgeführt werden!)

.....
Ort/Datum

.....
Unterschrift des Beihilfeberechtigten



Dresdner Straße 70
1200 Wien
DVR: 071 98 38

Eingang bei der AMA
bis spätestens 31.12.2000

C4

**ANTRAG AUF GEWÄHRUNG EINER FLÄCHENBEIHILFE
FÜR HANF - ERNTE 2000
Nicht für den Anbau auf stillgelegten Flächen**

Erzeuger:	Betriebsnummer: _____
Name: _____	Vorname: _____
Straße: _____	PLZ/Ort: _____
Bank: _____	BLZ: _____ Konto-Nr.: _____

Aufkäufer des Hanfstrohs:	
Name: _____	Vorname: _____
Straße: _____	PLZ/Ort: _____

Bezeichnung der **abgeernteten** Flächen:

Sorte	Feldstück- nummer	Feldstückbezeichnung	Fläche in	
			Ha	ar
SUMME				

(Bei weiteren Flächen bitte gesonderte Aufstellung beifügen)

Datum der Ernte (mähen): _____ Datum der Einbringung (nach der Röste): _____

Menge geerntetes und eingebrachtes Stroh: _____ kg

Ort der Lagerung der Erzeugnisse (Anschrift):

Hanfstroh: _____

Hanfsamen: _____

BITTE BEACHTEN SIE DIE HINWEISE AUF DER RÜCKSEITE!

..... Ort/Datum Unterschrift des Beihilfeberechtigten
--------------------	--

WICHTIGE HINWEISE

Dem Beihilfeantrag ist eine Verarbeitungsverpflichtung und ein Kaufvertrag (wenn das Hanfstroh verkauft wird) beizulegen, wenn der Vertrag vor dem 31.12.2000 abgeschlossen wird. Wird der Vertrag nach dem 31.12.2000 abgeschlossen, sind die Verarbeitungsverpflichtung und der Vertrag bis spätestens 31.07.2001 bei der AMA vorzulegen.

Erzeuger, die ihr Hanfstroh selbst verarbeiten oder es auf eigene Rechnung bei einem zugelassenen Verarbeiter verarbeiten lassen, müssen vor Auszahlung der Beihilfe, spätestens jedoch am 31.7.2001, eine Sicherheit hinterlegen (siehe dazu Pkt. 8 im Merkblatt).



Dresdner Straße 70
1200 Wien
DVR: 071 98 38

C5

Verarbeitungsverpflichtung für Hanfstroh

der Ernte 2000

gem. Verordnung (EWG) Nr. 1164/89 i.d.g.F.

1. Verarbeitung des Hanfstrohs (Zutreffendes bitte ankreuzen):

1.1. Der Erstverarbeiter verpflichtet sich zur Verarbeitung des Hanfstrohs, das auf den im Vertrag genannten Anbauflächen erzeugt wird.

1.2. Der Erzeuger verpflichtet sich, das Hanfstroh bei einem Verarbeitungsbetrieb auf seine Rechnung verarbeiten zu lassen, das auf den Anbauflächen erzeugt wird, für die er die Beihilfe beantragt hat.

1.3. Der Erzeuger verpflichtet sich das Hanfstroh zu verarbeiten, das auf seinen Anbauflächen erzeugt wird, für die er die Beihilfe beantragt hat.

2. Die Verarbeitung übernimmt folgender Verarbeitungsbetrieb :

Zulassungsnummer der AMA: _____

Name und Anschrift des Verarbeitungsbetriebes: _____

3. Erzeuger und Menge des Hanfstrohs, auf das sich die Verarbeitungsverpflichtung bezieht:

Name und Anschrift des Erzeugers: _____

Betriebsnummer: _____ Menge an Hanfstroh: _____ kg

Das angegebene Stroh wurde auf den im Kaufvertrag bezeichneten Flächen erzeugt. .

Die rückseitigen Verpflichtungen werden zur Kenntnis genommen.

Ort, Datum

Unterschrift des Erzeugers

ggf. firmenmäßige Unterschrift der Verarbeiters

4. Verpflichtungen des Verarbeiters/Erzeugers:

- Das Hanfstroh wird zu einem im "Antrag auf Zulassung als Verarbeitungsbetrieb für Hanf" genannten Produkt verarbeitet.
- Es wird eine Materialbuchhaltung mit allen erforderlichen Angaben geführt.
- Erzeuger gem. Punkt 1.2. und 1.3. hinterlegen vor der Auszahlung der Beihilfe bei der AMA eine Sicherheit in der Höhe von 110% der Beihilfe.
- Der Verarbeiter verpflichtet sich, den Prüforganen zu allen Betriebs- und Lagerräumen Zutritt, sowie Einsicht in die Materialbuchhaltung und alle erforderlichen Unterlagen zu gewähren.

Diese Verlautbarung ist auch auf der Webseite
der Agrarmarkt Austria (www.ama.at) im **Internet** verfügbar.

Impressum:

Verlautbarungsblatt der Marktordnungsstelle Agrarmarkt Austria (AMA) für den Bereich pflanzliche Erzeugnisse

Medieninhaber, Herausgeber, Vertrieb: AGRARMARKT AUSTRIA

Redaktion: GB II/Abt. 4 - Pflanzliche Erzeugnisse
Dresdner Straße 70
Postfach 62
A-1201 Wien

Telefon: (01) 331 51-0
Telefax: (01) 331 51-399
E-mail: office@ama.bmlf.gv.at

Hersteller: Eigendruck

Bezugsanmeldung: Bezugsanmeldungen werden vom GB I/Abt.3, Telefon (01) 331 51-143 entgegengenommen.
Als Bezugsanmeldung gilt die Überweisung auf das Konto Nr. 20-00.106.575, BLZ 31000, bei der Raiffeisenzentralbank Österreich AG. Die Bezugsanmeldung gilt für das gesamte Kalenderjahr.

Bezugspreis: Der Bezugspreis des Verlautbarungsblattes der AMA für den Bereich pflanzliche Erzeugnisse beträgt für das Kalenderjahr 2000 öS 750,00 (€54,50). Alle Beträge, die die AMA für das Verlautbarungsblatt einhebt, unterliegen nicht der Umsatzsteuer. Die Bezieher des Verlautbarungsblattes sind deshalb nicht vorsteuerabzugsberechtigt. Einzelne Stücke des Verlautbarungsblattes sind gegen Entrichtung des Verkaufspreises von öS 20,00 (€1,45) je Stück für das Jahr 2000 in der AMA erhältlich.
Ersatz für abgängige oder mangelhaft zugekommene Stücke des Verlautbarungsblattes ist binnen drei Monaten nach dem Erscheinen unmittelbar bei der AMA anzufordern. Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden Stücke des Verlautbarungsblattes ausnahmslos nur gegen Entrichtung des Verkaufspreises abgegeben.